

Stand: Mai 2023

**Richtlinie der Stadt Chemnitz
über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII**

in der Fassung vom 01.05.2023

(Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Chemnitz ist als kreisfreie Stadt gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) i. V. m. § 9 Absatz 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) Träger des Bedarfes für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 22 Absatz 1 SGB II auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

- (2) Zugleich ist die Stadt Chemnitz als kreisfreie Stadt gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und § 11 Absatz 1 SächsAGSGB örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen gemäß § 11 Absatz 2 SächsAGSGB die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch. Hierbei werden Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII gemäß § 14a Absatz 1 Satz 1 SächsAGSGB in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die Stadt Chemnitz nimmt diese Aufgaben § 14a Absatz 1 Satz 2 SächsAGSGB als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen gemäß § 27a Absatz 1 bzw. § 42 Ziffer 4 Buchstabe a SGB XII auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach §§ 35 i. V. m. § 42a SGB XII.

- (3) In den Rechtsgebieten der SGB II und SGB XII werden gemäß § 22 Absatz 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 1 und 4 SGB XII die Bedarfe für Unterkunft und Heizung jeweils in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind.

§ 2 Angemessene Wohnflächen

In Abhängigkeit von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind die folgenden Wohnflächen angemessen:

Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche (bis zu ... m²)
1 Person	48
2 Personen	60
3 Personen	75
4 Personen	85
5 Personen	95
für jede weitere Person zuzüglich	10

Stand: Mai 2023

§ 3 Angemessene Aufwendungen für die Unterkunft

In Abhängigkeit von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind die folgenden maximalen Aufwendungen für Unterkunft angemessen:

Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen	1	2	3	4	5	für jede weitere Person zuzüglich
angemessene Aufwendungen für die Unterkunft in EUR (Brutto-Kaltmiete)	313,44	375,60	459,00	531,25	582,35	61,30

§ 4 Angemessene Aufwendungen für Heizung

- (1) Die Angemessenheit der maßgeblichen Heizkosten ist auf der Grundlage der Tabellenwerte des jeweils aktuellen Bundesheizspiegels (BHS) für Heizenergieverbrauch und Heizkosten in der Kategorie „zu hoch“ zu beurteilen.
- (2) Wird Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt (dezentrale Warmwassererzeugung), ist von den maßgeblichen Heizkostenwerten des BHS der Betrag für den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II/§ 30 Abs. 7 SGB XII abzuziehen.

§ 5 Personen mit besonderem Bedarf für Unterkunft und Heizung

- (1) Personen, die wegen
 - Alters oder einer anerkannten Behinderung z. B. aufgrund notwendiger ambulanter Pflege (ab Pflegegrad 2) oder Verwendung von Hilfsmitteln (wie Gehhilfen o. ä.) oder
 - regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechts

auf zusätzlichen Raum oder zusätzliche Wohnfläche angewiesen sind, kann zu der angemessenen Wohnfläche nach § 2 eine zusätzliche Wohnfläche von 10 m² als angemessen anerkannt werden.

Entsprechend erhöhen sich die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft (Brutto-Kaltmiete) um 61,30 EUR. Für Heizung erhöhen sich die angemessenen Aufwendungen auf den BHS-Betrag für die nächstgrößere Bedarfsgemeinschaft.

- (2) Besteht im Alter und bei Behinderung gemäß Absatz 1 aus weiteren gesundheitlichen Gründen ein erhöhter Wärmebedarf, so können die Heizungs- und Warmwasserkosten nach der Besonderheit des Einzelfalles übernommen werden.
- (3) Der Unterkunftsbedarf von Personen mit behinderungsbedingtem Wohn(mehr-)bedarf in barrierefreiem oder barrierearmem Wohnraum ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu beurteilen.

Stand: Mai 2023

Ihnen können eine größere Wohnfläche und ein höherer Ausstattungsgrad (insbesondere barrierefreie oder barrierearme Ausstattung und behinderungsbedingte Einbauten) und damit höhere Aufwendungen zuerkannt werden.

Bei einem Rollstuhlfahrer kann die angemessene Wohnungsgröße um 15 m² erhöht werden (analog DIN 18040-2). Das entspricht einem Zuschlag in Höhe von 91,95 EUR.

- (4) Der behinderungsbedingte Wohn(mehr-)bedarf ist von den Leistungsberechtigten anzugeben und nachzuweisen.

Bei Personen denen

- ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“ (gehbehindert), „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) und/oder
- Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2

zuerkannt worden sind, gilt der Nachweis als erbracht.

- (5) Liegen danach besondere Gründe oder Härtefälle vor, sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu einer wesentlichen Änderung der maßgeblichen Umstände als Bedarf anzuerkennen.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Die Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie) in der aktuellen Fassung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie) vom 01.05.2022 (Beschluss des Stadtrates B-006/2022 vom 06.04.2022) außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinie gilt übergangsweise und längstens bis zu ihrer nächsten turnusmäßigen Überprüfung zum 01.05.2024. Die Ergebnisse der turnusmäßigen Überprüfung können zu einer Anpassung der Angemessenheitswerte nach oben oder nach unten führen. Ein Bestandsschutz besteht nicht.